

Stadt Schongau
öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung der

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 21.07.2015 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Durch die 23. Änderung ist die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen worden, aus der öffentlichen Grünfläche (Fl.-Nr.: 409/6 der Gemarkung Schongau) mit der Zweckbestimmung „Liegewiese“ eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz für einen Bikepark im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 Baugesetzbuch -BauGB- darzustellen.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 04.08.2015, Az.:6100.02; Sg. 40 Nr. 1.23, genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs –BauGB- ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schongau, im Stadtbauamt (Rathaus, Münzstr.1-3, II. Stock, Zimmer 20) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bzgl. der umweltrelevanten Informationen sind folgende Unterlagen zur Einsichtnahme verfügbar:

- Der Umweltbericht (Entwurf) mit Informationen über die Schutzgüter
- Mensch und Gesundheit/Bevölkerung im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, Lärmimmissionen mit Gutachten des Büro's Hil's Consult vom 05.03.2014, organisatorische Maßnahmen, Stellungnahme der unteren Immissionschutzbehörde mit Abwägung Bau- und Umweltausschuss
- Schutzgut Boden bzgl. Vorbelastung, Wasserhaltevermögen des Bodens, Abrutschverhalten, dazu ein ingenieurgeologisches Gutachten der Firma CRYSTAL Geotechnik, Utting v. 20.12.2013

- Schutzgut Wasser bzgl. Einwirkungen auf das Grundwasser, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt mit Abwägungsvorgang
- Schutzgüter Klima und Luftstromverhalten bzgl. Einstufung u. Auswirkung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt bzgl. biologischer Bewertung der Fläche, Gutachten des Dipl.-Biologen Martin Kleiner vom Juni 2014, Auswirkungen auf Lebensraum von Insekten und Vögel, Maßnahmen zum Schutz, Schaffung von Rückzugsräume für Flora u. Fauna, Maßnahmen zur Steigerung und Verbesserung des Habitatpotenzials, Stellungnahme untere Naturschutzbehörde mit Abwägung, nochmalige Begehung vor Baubeginn zum Schutz von Insekten und Tieren
- Schutzgut Landschaft bzgl. Vorbelastung u. Einstufung
- Schutzgüter Kultur- und Sachgüter bzgl. Bodendenkmäler
- Schutzgut Wechselwirkungen bzgl. d. Wirkung zwischen d. Schutzgütern

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schongau, den 12.08.2015
STADT SCHONGAU



Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 13.08.2015

abgenommen am 28.08.2015